

Armin Heim
750 Jahre Rengetsweiler

Festvortrag zum Ortsjubiläum am 29. Juli 2006

Im Jahr 1256 tritt die Ortschaft Rengetsweiler zum ersten Mal ins Licht der Geschichte. Ein Herr namens Rudolf von Reischach überträgt in diesem Jahr ein Gut in Rengetsweiler an das Kloster Wald. Bei diesem Gut handelt es sich um ein Lehen der Pfalzgrafen von Tübingen, das zuvor mit der Herrschaft Trochtelfingen verbunden war. Und damit stehen wir schon mitten drin im schier unauflösbaren Wirrwarr mittelalterlicher Besitz- und Rechtsverhältnisse:

Die Ersterwähnung von Rengetsweiler verdanken wir also einer jener zahlreichen Gütertransaktionen, bei denen ein Kloster Nutznießer war. Die Klöster – und auch die Zisterzienserinnenabtei Wald – waren Pflegstätten der Kultur, der Bildung, hier gab es oft die einzigen schreibkundigen Leute im Umkreis, hier entstand frühzeitig eine Verwaltungsbürokratie und ein Archivwesen. Für ein Kloster, das seine Rechte notfalls ja nicht selber mit dem Schwert in der Hand verteidigen konnte, war es geradezu überlebenswichtig, seine Besitzungen oder Besitzansprüche in notariell beglaubigter Form nachweisen zu können. So finden wir hier vielfach schon auf der Grundlage schriftlich fixierter Vereinbarungen sich entwickelnde Verwaltungsstrukturen zu einer Zeit, als der umliegende Adel noch kaum viel mehr als Kriegsspiel und Jagd im Kopf hat und kein Adliger auf die Idee verfallen würde, dass Analphabetismus seiner Standesqualität oder seinem Ansehen abträglich sein könnte. Was wir über Rengetsweiler oder die anderen Orte der Region aus der Zeit des Früh- und Hochmittelalters wissen, betrifft also fast immer nur diejenigen Rechts- oder Besitzverhältnisse, an denen ein Kloster beteiligt war. Alles übrige, also etwa die Frage nach dem tatsächlichen Alter oder der Größe einer Ortschaft, die Frage nach dem Ortsherrn oder der politischen Zugehörigkeit, bleibt im Dunkeln.

Immerhin verrät uns die Urkunde von 1256 indirekt noch einiges, was über den kargen Wortlaut solcher Vertragstexte hinausgeht: So wird beispielsweise deutlich, dass im 13. Jahrhundert auch in Rengetsweiler das Eigentum an Grund und Boden längst nicht mehr in der Hand derer ist, die selber den Acker bestellen, sondern zum Spekulationsobjekt und zur kapitalwirtschaftlichen Manövriermasse für adlige Großgrundbesitzer geworden ist. Jede einzelne Hofstelle ist eingebunden in ein kompliziertes Geflecht feudaler Lehensabhängigkeiten, bestehend aus Inhaber, Eigentümer und Obereigentümer. Auffallen muß ferner, dass durch offenbar zahlreiche Verkäufe, Tauschgeschäfte, Schenkungen, Verpfändungen, Vererbungen oder Vergaben als Heiratsmitgift im Kreise dieser adligen Eigentümer und Obereigentümer, die im Einzelfall nur ganz selten nachweisbar sind, der Grundbesitz in einem Ort im

Lauf der Zeit auf viele Hände verteilt worden ist und der Kreis der Grundbesitzer sich nicht etwa auf einheimische Adelsfamilien der Umgebung beschränkt, sondern manchmal auch weit entfernte Dynasten und Potentaten sich durch den Erwerb einzelner Besitz- und Rechtstitel Einflußmöglichkeiten in unserem Gebiet verschaffen konnten. Zum Zeitpunkt der Ersterwähnung von Rengetsweiler haben wir es also sicher nicht mit einer jungen Ansiedlung zu tun; vielmehr spürt man aus dem Vertragstext der Urkunde geradezu die Patina einer bereits Jahrhunderte währenden Geschichte, über die wir aber leider gar nichts wissen.

Die Frage nach dem tatsächlichen Alter von Rengetsweiler läßt sich nur sehr ungenau beantworten. Fest steht, dass der Ort deutlich jünger ist als die meisten anderen Dörfer unser Landschaft. Wie alle Orte mit der Endsilbe -weiler, so entstand auch Rengetsweiler im 8. oder 9. Jahrhundert und zwar als sogenannter Ausbauort, d.h. ausgehend von einer älteren Siedlung machte sich die dort überzählige Bevölkerung auf, um durch die Rodung von Wald einen neuen Ort in bislang noch unbesiedeltem Gebiet zu gründen.

Man kann in unserem Raum den Verlauf der Siedlungstätigkeit im Hochmittelalter anhand der Ortsnamen recht gut nachvollziehen: Die alemannischen Altsiedelorte mit der Namensendung -ingen, die bereits im 5. und 6. Jahrhundert entstanden waren, finden wir an den siedlungstopographisch günstigsten Stellen entlang des Ablachtals: Göggingen, Menningen, Schnerkingen, Bichtlingen. Es dauerte einige Jahrhunderte, ehe die Bevölkerung in diesen Altsiedelorten so weit angewachsen war, dass die zur Landwirtschaft geeigneten Flächen knapp wurden. Bevor man also zur Teilung und damit Verkleinerung der bestehenden Höfe schritt, hielt man Ausschau nach neuen Siedlungsgründen in den umliegenden Waldgebieten. So entstanden in unmittelbarer Nachbarschaft fast jedes Altsiedelortes Ausbausiedlungen, deren Ortsnamen auf -stetten oder -hofen endeten. Im Falle von Menningen, wo ein Seitental der Ablach offenbar vergleichsweise günstige Siedlungsvoraussetzungen bot, entstand sogar eine ganze Kette von Folgesiedlungen: Leitishofen, Kogenhofen (das heutige Ringgenbach), Buffenhofen, Dietershofen. Und ausgehend von dieser ersten Welle von Neugründungen folgte dann schon nach wenigen Generationen eine zweite Welle tief ins Waldland vorgetriebener Siedlungen, nämlich die Weilerorte: Rengetsweiler, Walbertsweiler und das später wieder abgegangene Wanhartsweiler. Alle diese Ortschaften, die zunächst kaum mehr als zwei oder drei Höfe umfaßt haben dürften, waren - wie schon die Altsiedelorte - benannt nach ihrem Ortsgründer: Der Name Rengetsweiler bezeichnet also die Siedlung eines Mannes, der vermutlich Reginger hieß.

Dieser Reginger und seine Gefährten gehörten zu denen, die hier wohl im 9. Jahrhundert das unendlich mühselige Geschäft auf sich nahmen, inmitten der damaligen Wildnis durch Rodung neue Siedlungs- und Anbauflächen zu gewinnen. Oft war solchen Ausbauorten keine lange Dauer beschieden, da sich die Böden in den ungünstigeren Siedlungslagen als zu wenig ertragreich oder zu

feucht erwiesen; manchmal mangelte es auch am nötigen Trinkwasser. Das in der Petershauser Chronik erwähnte Wanhartsweiler, das wahrscheinlich ganz in der Nähe und jedenfalls auf der späteren Rengetsweiler Gemarkung gelegen war, ist ein Beispiel für eine solche schon bald wieder aufgegebene Siedlung. Die Gründer von Rengetsweiler hatten offensichtlich mehr Glück bei ihrer Standortwahl.

Ausschlaggebend für die Gründung neuer Rodungsorte war neben dem wachsenden Bevölkerungsdruck in den Altsiedelorten auch der Anreiz, der sich durch die rechtliche Besserstellung ergab. Wer nämlich sein Land selbst der Wildnis abgewann und urbar machte, dem gehörte es zu eigen, d.h. er war im Unterschied zu den Bauern in den Altsiedelorten zunächst einmal keinem Grundherrn abgabepflichtig. Allerdings hat sich auch in den Rodungsorten relativ schnell das allgemeine System der feudalen Grundherrschaft durchgesetzt, bei der sich nahezu das gesamte Land in der Hand weniger Großgrundbesitzer befand, die die Dorfbewohner in immer stärkere Abhängigkeit und schließlich unter die Leibeigenschaft zwangen. Immerhin sind hier in den Waldorten südlich der Ablach noch erstaunlich lange, nämlich bis ins 14. Jahrhundert, vereinzelt freie Bauern nachweisbar.

Was läßt sich nun weiter mutmaßen über die frühe Geschichte von Rengetsweiler. Dadurch, dass der Ort später als Filiale der Pfarrei Dietershofen erscheint und Dietershofen Bestandteil des Dekanats Meßkirch ist, darf angenommen werden, dass Rengetsweiler – wie übrigens auch nachweislich Dietershofen, Buffenhofen oder Ringgenbach – zum ursprünglichen Bestand der Herrschaft Rohrdorf/Meßkirch gehört hat. Die Grafen von Rohrdorf sind freilich schon 1210, also noch vor der Ersterwähnung von Rengetsweiler, ausgestorben; ihre Nachfolger sind zunächst die Grafen von Neifen und seit 1228 die Truchsessen von Waldburg-Rohrdorf. Einen eigenen Ortsadel in Rengetsweiler scheint es nie gegeben zu haben, jedenfalls gibt es keine eindeutigen Hinweise darauf. Aber es gibt die Ritter von Reischach, eine weitverzweigte niederadlige Familie, die im 13. Jahrhundert noch hier in und um ihren Stammort Reischach zu finden ist und die beispielsweise die nahe Burg Burrau von den Grafen von Neifen zu Lehen trägt. Es liegt also nahe, dass diese Herren von Reischach zu den frühen und wichtigsten Grundbesitzern auch in Rengetsweiler gezählt haben dürften. Die Lage ändert sich entscheidend, als 1214 in unmittelbarer Nachbarschaft das Zisterzienserinnenkloster Wald gegründet wird. Durch vielerlei Grundbesitz-Schenkungen gelangt das Kloster rasch zu Wohlstand und beginnt schon bald damit, seine Besitzungen zielgerichtet zu arrondieren und eine eigene Grund- und Niedergerichtsherrschaft aufzubauen, also ein klar umgrenztes Herrschaftsterritorium, in dem nicht nur aller Grund und Boden dem Kloster gehören, sondern die Äbtissin gleichzeitig auch die Ortsherrin ist, also das Recht besitzt, durch Gebote und Verbote das dörfliche Leben zu regeln und Streitfälle oder kleinere Strafdelikte vor ihr Gericht zu ziehen. Im Lauf der folgenden zweihundert Jahre breitet sich diese Walder Klosterherrschaft gewissermaßen geschwürartig auf Kosten der bereits an Ort und Stelle

etablierten Herrschaftsgewalten aus, ja wird sogar vielfach von diesen noch durch Verkäufe oder Schenkungen begünstigt, denn jede Adelsfamilie strebt danach, sich durch fromme Stiftungen ewiges Gebet der Nonnen zu sichern, um sich dadurch die zu erwartende Aufenthaltsdauer im Fegefeuer zu verkürzen; außerdem ist Kloster Wald ein adliges Stift und dient den Adelsfamilien zugleich als Verwahr- und Versorgungsanstalt für überzählige Töchter. Die Herrschaft Rohrdorf/Meßkirch verliert letztlich gut ein Drittel ihres Territoriums an Wald, die einheimische Adelsfamilie von Reischach wird sogar noch im Lauf des 13. Jahrhunderts aus ihrem angestammten Herkunftsgebiet verdrängt. In unmittelbarer Nachbarschaft einer aufstrebenden Zisterze, die systematisch alles in ihrer Umgebung aufkauft und etwaige Kaufkonkurrenten ohne weiteres zu überbieten vermag, kann auf lange Sicht keine Adelsfamilie mehr etwas werden und in ihrem Besitzstand wachsen, findet aber in Phasen wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei Notverkäufen sogleich eine kaufkräftige Interessentin.

Naturgemäß gerät auch und gerade Rengetsweiler frühzeitig ins Visier der Walder Grunderwerbs- und Expansionspolitik; die Ersterwähnungsurkunde ist ja bereits ein Zeugnis dafür. Der Klosterstaat vermag es allerdings nie, den gesamten Grundbesitz in Rengetsweiler unter seine Kontrolle zu bringen. Zwar ist das Kloster jahrhundertlang wichtigster Grundbesitzer am Ort, aber ein Teil der Höfe befindet sich im Besitz des Klosters Petershausen, in der Hand verschiedener Niederadelsgeschlechter aus der Umgebung oder sogar im Besitz reicher Bürger der beiden Nachbarstädte Meßkirch und Pfullendorf. Unablässig werden über die Jahrhunderte hinweg Güter verkauft, verschenkt, getauscht, so dass es völlig unmöglich wäre, hier die gesamte Geschichte der grundherrlichen Besitzverhältnisse nachzuzeichnen.

Schwerwiegender ist es, dass es Kloster Wald trotz seinem Übergewicht an Grundbesitz nicht gelingt, auch die Ortsherrschaft an sich zu bringen. Wer hat in einem Dorf, dessen Grundbesitz auf mehrere Grundherren verteilt ist, letztlich das Sagen? Hier zeigt sich nun der Sonderweg, den Rengetsweiler in seiner Entwicklung genommen hat und durch den sich das Dorf lange Zeit von seinen Nachbardörfern unterscheidet. Während die umliegenden Orte nämlich im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts allesamt der Klosterherrschaft Wald einverleibt werden können, ist Rengetsweiler – nachweislich seit dem Jahr 1306 – Bestandteil der Herrschaft Sigmaringen. Innerhalb des Walder Klosterstaats, der praktisch das gesamte Gebiet zwischen Ablach- und Kehlachtal umfaßt, bildet Rengetsweiler fortan und auf Dauer einen Fremdkörper. Wie aber kommen die Herren in Sigmaringen, die vor Ort nicht einmal zu den Grundherren gehören, in den Besitz dieser Ortsherrschaft?

Den Besitzstand der Herrschaft Sigmaringen finden wir zum ersten Mal im Habsburger Urbar des Jahres 1306 aufgelistet. Neben einigen wenigen Dörfern rund um Sigmaringen wird hierbei auch die Vogtei über die Untertanen des Klosters Wald sowie über die Freien Leute jenseits der Ablach angeführt, wobei Rengetsweiler ausdrücklich genannt ist. Unter Vogtei ist hier in erster Linie die Gerichtshoheit zu verstehen, die vor allem das Abstrafen schwerwiegender

Kriminaldelikte betrifft. Da ein Kloster nicht in eigener Regie schwere Strafsachen aburteilen kann, muß es sich – ebenso wie auch die Freien Leute – dem Schutz und der Oberherrschaft eines Vogteiherrn unterstellen. Diese Hochgerichtsbarkeit kann aber nur von Grafen ausgeübt werden. Da nun aber die Erben der 1210 ausgestorbenen Grafen von Rohrdorf, die Truchsessen von Waldburg-Rohrdorf, dem niederen Ministerialadel entstammen und keinen Grafentitel besitzen, kommen sie wohl als Vogteiherrn nicht in Betracht. Schon die ersten Besitzer von Sigmaringen hatten sich Grafen von Sigmaringen genannt und waren möglicherweise mit den Grafen von Rohrdorf stammesverwandt. Ihre Nachfolger, die Grafen von Spitzenberg-Helfenstein und die Grafen von Montfort, haben dann offensichtlich nach dem Aussterben der Rohrdorfer Grafen verschiedene Hoheitsrechte im Meßkircher Raum an sich gezogen und das entstandene Machtvakuum zur Ausdehnung der Sigmaringer Einflußsphäre genützt.

Um 1290 schließlich erwirbt das Haus Habsburg, also Österreich, im Rahmen eines groß angelegten Ländererwerbs in Schwaben auch die Herrschaft Sigmaringen und damit zugleich die Vogteigewalt über Kloster Wald. Und von nun an spätestens teilt Rengetsweiler die Geschicke der Herrschaft Sigmaringen, die schon 1323 von Österreich an die Grafen von Württemberg verpfändet wird. Auch Württemberg erfreut sich dieses südlichsten Eckpfeilers seiner Länder nicht allzu lange und verpfändet Sigmaringen 1399 an die Grafen von Werdenberg-Trochtelfingen. Unter dieser Familie nun, die wenigstens zeitweise auch wieder in Sigmaringen residiert, erfährt die Herrschaft Sigmaringen per kaiserliches Privileg 1460 die juristische Aufwertung zur Grafschaft. Mit entscheidend als Legitimation für diese rechtliche Höherstellung ist die seit langer Zeit ausgeübte Vogteigewalt in den Dörfern südlich der Ablach.

Gemeinsam mit der gesamten Klosterherrschaft Wald untersteht Rengetsweiler also nun der Grafschaft Sigmaringen, aber der Ort unterscheidet sich von seinen Nachbardörfern eben darin, dass die Sigmaringer Grafen hier nicht allein die Landeshoheit, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit und damit die eigentliche Ortsherrschaft ausüben. Diese Ortsherrschaft der Sigmaringer Grafen muß – angesichts der verworrenen grundherrlichen Situation – schon recht früh durchgesetzt worden sein, noch ehe die vom Kloster Wald begonnene Territorialpolitik hier greifen konnte. Und sie muß von den jeweiligen Herren in Sigmaringen ganz bewußt gegen Wald verteidigt worden sein. Rengetsweiler war für Wald gewissermaßen der Pfahl im Fleisch, der den Klosterstaat, solange er bestand, am Zustandekommen einer wirklich arrondierten Gestalt hinderte. Andererseits diente der Ort den Vogtherren in Sigmaringen als Beobachtungs- und Vorposten gegenüber dem schutzbefohlenen Wald, das über Jahrhunderte nur auf eine günstige Gelegenheit wartet, um sich aus der Bevormundung durch seine Vögte zu befreien. Die stete Zugehörigkeit von Rengetsweiler zu Sigmaringen hatte also politische Motive; sie diente der Aufrechterhaltung von Einflußmöglichkeiten in einem Gebiet, in dem der Einfluß ansonsten auf wackliger Grundlage gestanden

hätte, und sie diene letztendlich der Eindämmung des Walder Autonomiestrebens.

Profitiert von dieser Sonderentwicklung haben übrigens die Untertanen. Die Walder Äbtissinnen führten ein mitunter strenges Regiment, das die Hofpächter in einer engen rechtlichen Abhängigkeit hielt. In Rengetsweiler war man vielleicht der Äbtissin als Grundherrin abgabepflichtig, darüber hinaus aber hatte die Äbtissin im Ort nicht viel zu melden. Für die Gemeinde bot sich in einem Ort, wo nicht alle Herrschaftsgewalt in einer Hand konzentriert war, immer wieder einmal die Gelegenheit, die eine Obrigkeit gegen die andere auszuspielen.

Nach dem Aussterben der Werdenberger 1534 fällt die Grafschaft Sigmaringen an Österreich, also erneut an das Haus Habsburg, das aber schon im Jahr darauf 1535 die Grafen von Zollern mit dem Besitz belehnt. Die vorderösterreichische Regierung in Innsbruck wird in der Folgezeit aber mit zunehmender Häufigkeit und Intensität in Sigmaringen hineinregieren, unter Hinweis auf die österreichische Lehenshoheit landesherrliche Rechte an sich ziehen und zu Lasten der Zollern so etwas wie eine österreichische Oberlandeshoheit über die Grafschaft Sigmaringen etablieren. Auch in diesem Spiel der Mächte sind es wiederum die Untertanen, die profitierten. Auch in Rengetsweiler erkennt man rasch, wie vorteilhaft es sein kann, der Diener mehrerer Herren zu sein. Als etwa im Jahr 1620 Graf Johann von Zollern damit beginnt, sich zur Vereinheitlichung seiner Verwaltung über lokalspezifische Rechtsgewohnheiten hinwegzusetzen und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig auch noch die Steuerschraube weiter dreht, da klagen die Bauern von Rengetsweiler zusammen mit den Thalheimern in Innsbruck vor Herzog Leopold gegen ihren Herrn und erzielen immerhin in vielen Punkten eine Kompromißregelung.

Von nun an gibt man sich in Rengetsweiler gut österreichisch. So ist es für das Dorf ein wahrer Schock, als 1690 bekannt wird, dass man in Innsbruck mit dem Gedanken spielt, die Steuerhoheit im Ort an Sigmaringen abzutreten. Die Rengetsweilerner wollen lieber österreichisch sein als zollerisch und es wird eine herzerreißende Bittschrift an den österreichischen Landeshauptmann in Rottenburg verfaßt: Man versichert den Kaiser in Wien der *„allerunderthenigsten devotion, trew, liebe undt eufer“* und entschuldigt sich, dass man das Memorial nur mit Tinte, anstatt mit Blut verfaßt habe. Fußfällig wird darum gebeten, beim Erzhaus Österreich bleiben zu dürfen. Jahrelang habe man alle Opfer und Entbehrungen brav ertragen, *„schweiß undt blueth mit darschießung viler 1000 fl, wordurch unßern weibern undt unschuldigen kindern daß broth auß dem mund gezogen, baarfueß, undt aller orthen grossen mangel gelitten..., allein darumben, daß wüer under deß ... erzhaus...höchstwerthigstem schutzfligel verbleiben kinden.“* Lieber wolle man dem *„hayligen allmußen nachgehen, alß von dem hochlöblichen erzhaus, ...alß unßerem natürlichen landtsfürsten, ... geschaiden“* werden.

Österreich bleibt weiterhin präsent und baut seine Position in der Grafschaft Sigmaringen sogar soweit aus, dass Fürst Josef von Hohenzollern im 18. Jahrhundert verärgert seine Residenz von Sigmaringen nach Haigerloch verlegt, weil ihm in Sigmaringen niemand mehr gehorchen will. Auch die Äbtissinnen von Wald wittern jetzt Morgenluft und setzen auf die österreichische Karte, um die Sigmaringer Vogteiherrschaft von sich abzuschütteln. 1701 wird alle Vogteigewalt, Hochobrigkeit, Forst- und Jagdhoheit der Hohenzollern im Klosterstaat abgelöst im Tausch gegen vier Höfe in Rengetsweiler. Von nun an besitzt die Abtei nur noch einen einzigen Hof am Ort und den Zehnten, also die Kirchensteuer, da die Pfarrei Dietershofen, zu der Rengetsweiler gehört, dem Kloster inkorporiert ist.

Spätestens die Umwälzungen der napoleonischen Zeit im beginnenden 19. Jahrhundert bereiten der österreichischen Präsenz in Oberschwaben – ebenso wie dem Zinsterzienserinnenkloster Wald – das Ende. Die Fürsten von Hohenzollern indessen können dank ihrer Beziehungen zum preußischen Königshaus sowie zur Familie Napoleons ihre politische Unabhängigkeit über diese stürmischen Jahre hinweg nicht nur bewahren, sondern sogar noch weiter ausbauen. So wird 1806 aus der Österreich lehenbaren Grafschaft Sigmaringen das souveräne Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, das immerhin fast ein halbes Jahrhundert lang Bestand hat, ehe es 1850 dem Königreich Preußen eingegliedert wird. Rengetsweiler und die hohenzollerischen Nachbarorte sind seither von der inzwischen badisch gewordenen Umgebung – Meßkirch und Pfullendorf – durch eine Staatsgrenze getrennt.

Noch einmal profitiert Rengetsweiler von seiner Sonderentwicklung, denn im 19. Jahrhundert erfreut sich das Dorf seines Gemeindewalds, während alle Nachbardörfer einen Gemeindewald schmerzlich vermissen. Alle Waldungen im Klosterstaat gehörten seit dem Vertrag von 1701 dem Kloster und sind folglich seit der Säkularisation 1803 Privatbesitz des Fürstenhauses. Allerdings bringt das 19. Jahrhundert auch eine erste Verwaltungsreform mit sich, bei der Rengetsweiler 1828 zum ersten Mal in seiner Geschichte Wald unterstellt wird, allerdings nicht mehr einer Klosterherrschaft Wald, sondern nun dem fürstlich hohenzollerischen Oberamt Wald. Wie meistens bei Verwaltungsreformen, so erkennt man auch hier erst mit der Zeit die Fülle der Schwierigkeiten und Probleme, die entstehen, wenn angestammte Beziehungen per Dekret gekappt und neue Zuständigkeiten geschaffen werden. Die Gemeinde ist noch lange mit den Folgen und dem Abfassen von Eingaben und Bittschriften beschäftigt, angefangen von der Loslösung der örtlichen Handwerker aus dem Sigmaringer Zunftverband bis hin zur Neueinteilung des Kaminkehrerbezirks. Wer Freude daran hat, in den Mikrokosmos vergangener Bürokratiewelten einzutauchen, der findet im Ortsarchiv bzw. im Staatsarchiv in Sigmaringen Aktenberge mit hinreichend Lektürestoff auf Jahre hinaus.

Nach der Auflösung des wenig effizienten Oberamtes in Wald kommt Rengetsweiler 1862 wieder zum Oberamt bzw. seit 1925 Landkreis

Sigmaringen. Noch über ein Jahrhundert lang bleibt die badisch-preußische Grenze als Landesgrenze bzw. nach 1945 als Kreisgrenze bestehen. Bekanntlich führt hier erst die jüngste Kreisreform 1973 zum verwaltungstechnischen Brückenschlag und in der Folge zwei Jahre später zur Eingemeindung von Rengetsweiler nach Meßkirch. Wenngleich nicht mit ungeteilter Begeisterung vollzogen, so hat diese Eingemeindung doch zusammengeführt, was 800 Jahre zuvor, nämlich zur Zeit der Grafen von Rohrdorf, schon einmal zusammengehört hatte und eine ursprüngliche Gemeinsamkeit wiederhergestellt, die – zumal nach hundert Jahren preußischer Fremdherrschaft – gänzlich in Vergessenheit geraten war.